

Satzung des Vereins Zukunft Rheindahlen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen „Zukunft Rheindahlen e.V.“
Er ist am 08.August 1997 mit der Nr. 18 VR 1989 in das Vereinsregister beim AG Mönchengladbach eingetragen worden.**
- 2. Er hat den Sitz in 41179 Mönchengladbach-Rheindahlen.**
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO) . Zweck des Vereins ist die Förderung**
 - der Kunst und Kultur,**
 - der Erforschung und Wiederbelebung alter Sitten und Gebräuche.**
- 2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch**
 - Veranstaltungen zum Themenbereich des Vereinszwecks, z.B. Vorträge, Ortsführungen, Kabarett- Kleinkunstdarbietungen sowie Konzerte,**
 - Sensibilisierung der Allgemeinheit für die gestaltende Kunst insbesondere der heimischen Künste in der Vergangenheit und Gegenwart z.B. Kunstaussstellungen, Workshops, historische Handwerkermärkte,**
 - Vorbereitung und Ausrichtung regelmäßiger, jährlich wiederkehrender traditioneller Feste, z.B. Kappesfest, Nikolausmarkt, sowie Jubiläumsfeiern,**
 - Regelmäßige Informationen der Öffentlichkeit über Ziele und deren Umsetzung.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3 Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitglieder**
 - **Mitglied werden kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, der eine schriftliche Anmeldung zur Aufnahme an den Vereinsvorstand richtet, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Das Anmeldeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Eintritt eines Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich,**
 - **Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.**

- 2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht dem Anmeldenden gegenüber nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt**
 - **durch Tod,**
 - **durch Austritt aus dem Verein,**
 - **durch Ausschließung.**

- 2. Der Austritt kann nur schriftlich und eigenhändig unterzeichnet gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.**

- 3. Die Ausschließung kann durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds nur ausgesprochen werden, wenn**
 - **Ohne besondere Rechtfertigung für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind oder,**
 - **Mitglieder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken oder Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder,**
 - **Mitglieder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren.**

- 4. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Gibt der Vorstand nicht mit Mehrheitsbeschluss statt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den endgültigen Ausschluss.**

5. Bei jeglichem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Sämtliches in Händen befindliches Vereins Eigentum und solche Gegenstände, die dem Mitglied vom Verein überlassen wurden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist spätestens zum 15. Januar des Beitragsjahres fällig. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung kann, wenn es erforderlich ist, beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 6 Haftung des Vereinsvermögens

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe sind
 - Die Mitgliederversammlung,
 - Der Vorstand,
 - Der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:**
 - **Satzungsänderungen,**
 - **Bestellen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,**
 - **Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,**
 - **Ausschließung eines Mitglieds nach dessen erfolgloser Beschwerde gegen den Vorstandsbeschluss,**
 - **Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.**

- 2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post oder einem Zustelldienst gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.**

- 3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, soweit der Vertreter ebenfalls Mitglied des Vereins ist und er über eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht verfügt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen sowie der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitglieds muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen und/oder gewählt werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.**

- 4. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen sowie der ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.**

- 5. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem oder der ersten Vorsitzendem,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.

 - sowie drei Beisitzer/innen.
(die Beisitzer/innen haben im Vorstand volles Stimmrecht)
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit können politische Mandatsträger und Inhaber politischer Ämter nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger oder Nachfolgerin bestellt werden, der oder die die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

2. **Der oder die erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er oder sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder wenn drei Vorstandmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden.**
3. **Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er oder sie nimmt alle Zahlungen gegen Quittungen in Empfang. Zu seiner oder ihrer Unterstützung können durch die Mitgliederversammlung Unterkassierer oder Unterkassiererinnen gewählt werden, die aber nicht zum Vorstand gehören.**
4. **Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt.**
5. **Der Vorstand ist berechtigt, dem oder der ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied die Ermächtigung zu erteilen, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein vorzunehmen.**
6. **Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.**

§ 12 Beirat

1. **Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er kann durch Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden. Ihm können besondere Aufgabenbereiche übertragen werden.**
2. **Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.**
3. **Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.**

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur Entlastung der Vereinsführung und Optimierung organisatorischer Belange Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen.

§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Bei der ersten Mitgliederversammlung wurden aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt, einer für zwei Jahre, einer für ein Jahr. Danach wird jährlich von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin gewählt. Die Kassenprüfer müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins zu unterrichten. Die Kassenprüfung kann in jedem Vierteljahr, muss aber einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, frühestens drei Wochen vorher, erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Will – Sommer – Schule Mönchengladbach-Rheindahlen, der das Vermögen der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**
- 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden**

Mönchengladbach-Rheindahlen, den 31.05.2016